



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0110 Beschlussdatum: 20.02.2025
Beschluss-Nr.: STV 5/12/2025

Gegenstand: Gewährung einer Bundesförderung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) zur Erneuerung der Eisenbahnstrecke Neubrandenburg – Friedland
hier:
• Ausreichung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft als Auszahlungsvoraussetzung der Förderung
• Präzisierung der Finanzierungs- und Beteiligungsvereinbarung an der Friedländer Bahn GmbH (FLB)
• Wirtschaftsplan 2025 der FLB

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	09.01.2025	13	-	-	-	verwiesen
Finanzausschuss	15.01.2025	8	-	1	-	beraten
Hauptausschuss	23.01.2025	12	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	20.02.2025	36	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 18.12.2024

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Ziff. 10 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) werden durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gewährung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft (gemäß Anlage) in Höhe von 1.525.569,08 EUR zugunsten des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) als Auszahlungsvoraussetzung einer Bundesförderung nach dem Gesetz zur Förderung der Schienenwege der öffentlichen, nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den Schienengüterfernverkehr (Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz - SGFFG) zur Erneuerung der Eisenbahnstrecke Neubrandenburg - Friedland wird Zustimmung erteilt.
2. Der präzisierten Finanzierungs- und Beteiligungsvereinbarung an der Friedländer Bahn GmbH (FLB) wird Zustimmung erteilt.
3. Dem angepassten Wirtschaftsplan 2025 der FLB wird Zustimmung erteilt.
4. Der Oberbürgermeister der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wird beauftragt und ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen oder sachdienlichen Erklärungen abzugeben, entgegenzunehmen und die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, sofern erforderlich in notarieller Form. Redaktionelle sowie handels-, steuer-, förder- bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Änderungen sind ausdrücklich vorzunehmen und zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf den städtischen Haushalt ergeben sich, neben der Einzahlung eines Bürgschaftsentsgeltes in Höhe von jährlich 13.730,12 EUR für die Dauer der Laufzeit, grundsätzlich keine direkten und unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Allerdings wird mit der selbstschuldnerischen Bürgschaft die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg als Bürge verpflichtet, für die Erfüllung einer Eventualverbindlichkeit der FLB gegenüber dem EBA in einer Höhe bis zu 1.525.569,08 EUR für den Fall einzustehen, dass Bestimmungen des Zuwendungsbescheides durch die FLB GmbH nicht eingehalten werden und es zu Rückforderungsansprüchen des EBA käme. Aufgrund einer dinglichen Sicherung am Friedländer Gleis wird das Risiko einer möglichen Haftung der Vier-Tore-Stadt durch ein Verwertungsrecht an der öffentlich genutzten Gleisanlage allerdings minimiert. Zudem wird die FLB, als Nutznießer der Förderung durch Bund und Land M-V, eine Bürgschaftsprovision in Höhe von 0,9 % p. a. über den gesamten Zeitraum der Bürgschaftslaufzeit an die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg leisten.

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Die Friedländer Bahnstrecke hat eine Streckenlänge von 22,6 km und dient gewerblichen Anliegern als wichtige, öffentlich genutzte Verkehrsinfrastruktur. Erhalt und Nutzung der Bahnstrecke ermöglichen die weitere Verlagerung von Straßen- auf umweltfreundliche Schienentransporte. Es betrifft in erster Linie den Transport von Massengütern. Die Bahnstrecke verzeichnete bereits vor ihrer öffentlichen Nutzung jährliche Transportmengen von bis zu 70.000 Tonnen, entspricht ca. 2.800 Lkw-Transporten (25 t/Lkw). Die Transportleis-

tung soll nach der Erneuerung auf 100 bis 120 Tausend Tonnen jährlich ansteigen. Ein Güterzug verursacht pro transportierter Tonne je Kilometer nur ein Viertel bis ein Fünftel so viel Kohlendioxid (CO₂) wie ein Lkw (Lkw-Verkehr: ca. 120 Gramm Treibhausgase pro Tonnenkilometer). Die Bahnstrecke hat allein auf ihrer Länge von 22,6 Kilometern bei 120 Tausend Tonnen Jahresumschlag (entspricht 100 Ganzzügen á 20 Waggons) das Potential, 244 Tonnen CO₂ einzusparen, ohne Berücksichtigung der Einsparung auf den vorgelagerten Transportwegen.

Begründung:

Zu 1.:

Nachdem das Land Mecklenburg-Vorpommern das Vorhaben als Maßnahme der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) mit einem Umfang von maximal 3.500 TEUR, in Teilen bis zu einer Höhe von 90 %, fördert, sofern sich auch der Bund an der Sanierung beteiligt, ging der Zuwendungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) zu. Die Bundesförderung erfolgt nach dem Gesetz zur Förderung der Schienenwege der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den Schienengüterfernverkehr (Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz - SGFFG) vom 07.08.2013 in einer Höhe von 3.051,1 TEUR und 50 % der förderfähigen Kosten des Vorhabens Gleiserneuerung.

Das Gesamtvorhaben gliedert sich in mehrere Teilmaßnahmen. Das umfassendste ist die Erneuerung des Friedländer Gleises auf einer Länge von 15,9 km bei einer Gesamtlänge der Gleisanlage von 19,1 km. Von den Vorhabenkosten für diese Erneuerung sind inklusive Planung 6.102,2 TEUR förderfähig.

Die Bundesförderung beläuft sich somit auf 3.051,1 TEUR, bei einer Komplementärförderung seitens des Landes M-V von 2.440,9 TEUR sowie einem Eigenmittelanteil in Höhe von 610,2 TEUR. Der Eigenmittelanteil wird durch die Stadt Friedland als Zuwendungsgeber bzw. finanziell beteiligte Standortkommune aufgebracht. Für die Auszahlung der Bundesförderung sind selbstschuldnerische Bürgschaften über die volle Zuwendungshöhe erforderlich. Diese sollen paritätisch durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und die Viertore-Stadt Neubrandenburg, welche beide neben der Stadt Friedland mit jeweils 6 % Gesellschafter der Friedländer Bahn GmbH (FLB) sind, gestellt werden. Erst dann wird der Zuwendungsbescheid des Bundes auch materiell bestandskräftig, d. h., erst dann können seitens des Bundes Auszahlungen vorgenommen werden.

Die Bürgschaften sind bis zur Beendigung der Verwendungsnachweisprüfung, nicht jedoch über die Laufzeit der Zweckbindungsfrist der Förderung (25 Jahre), vorzuhalten. Die Genehmigungsfähigkeit der dinglichen selbstschuldnerischen Bürgschaft wurde bei der Rechtsaufsichtsbehörde angefragt und bejaht. Die Europarechtskonformität wurde geprüft und liegt vor (siehe Anlage 4).

In der Teilmaßnahme Gleiserneuerung sind rd. 573 TEUR nicht förderfähig, da es sich um Instandhaltungsmaßnahmen handelt. Der Umfang der durchzuführenden Maßnahmen und eine eventuelle Förderfähigkeit seitens des Landes im Rahmen der GRW-Maßnahme sind in Prüfung. Dabei wäre ein Eigenmittelanteil von rd. 57 TEUR, vorgesehen als Zuschuss durch die Stadt Friedland, zu tragen.

Ein 3. Teilvorhaben im Umfang von rd. 500 TEUR befasst sich mit der Einrichtung eines weiteren öffentlichen Verladegleises am Standort Friedland. Auch hierzu wird eine Förderung seitens des Landes M-V im Rahmen der GRW-Maßnahme, unter Komplementärfinanzierung der Stadt Friedland, vorgesehen.

Ein 4. Teilvorhaben sieht zur Verbesserung der straßenverkehrlichen Situation und Beseitigung einer Gefahrenstelle die Erneuerung der Bahnbrücke über die Landstraße K73 (Ihlenfeld – Neverin) vor. Es hat einen Umfang von rd. 1.500 TEUR. Eine Förderung durch Land und Landkreis nach dem Eisenbahn-Kreuzungsgesetz, bei einem durch die Friedländer

Bahn aufzubringenden Eigenanteil, ist vorgesehen und in Prüfung.

Die Bau- und Planungskosten für das Gesamtvorhaben mit den 4 o. g. Teilmaßnahmen belaufen sich auf rd. 8.675 TEUR. Davon entfallen auf die Bundesförderung 3.051 TEUR, auf die GWR-Förderung des Landes 3.406, auf weitere Förderung durch Land und Landkreis 1.450 TEUR, auf die Stadt Friedland 718 TEUR und auf die FLB 50 TEUR. Hinzukommen, als 5. Position, Finanzierungs- und sonstige Vorhabenkosten (Bürgschaftsentgelte, Notar- und Grundbuchkosten, Gebühren etc.) im Umfang bis zu 150 TEUR, welche durch die FLB über ein durch einen der privaten FLB-Gesellschafter gewährtes Gesellschafterdarlehen finanziert werden.

Auf dem öffentlich genutzten Gleis der FLB können nach erfolgter Sanierung zukünftig neben Feststoff- und Flüssigdünger auch Getreide, Kalk, Schrott, Metalle sowie Holz und andere Rohstoffe und Güter auf der Destination Neubrandenburg – Friedland mit Anschluss an das bundesweite Netz der Deutschen Bahn über die Industrieanschlussbahn (IAB) der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg transportiert werden. Mit der Ausreichung der Bürgschaften durch Stadt und Landkreis geht eine infrastrukturelle Entwicklung und Aufwertung der Wirtschaftsstandorte Neubrandenburg und Friedland einher. Absichtserklärungen zur künftigen Nutzung des Friedländer Gleises liegen von Vereinigte Kreidewerke Dammann – Kreidewerk Rügen GmbH Sassnitz, BAT Agrar GmbH & Co. KG (Getreide), Ceravis AG vor.

Zu 2.:

Bei der Umsetzung des unter Ziff. 1 beschriebenen Gesamtvorhabens der FLB und der erforderlichen Mitwirkung der kommunalen Gesellschafter in Bezug auf die Realisierung der Fördermaßnahmen von Bund und Land wird eine Präzisierung der am 07.08.2019 geschlossenen Beteiligungs- und Finanzierungsvereinbarung gemäß dem aktuellen Vorhabenstand notwendig. Die Änderungen ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Synopse.

Zu 3.:

Die Förderzusagen von Bund und Land Mecklenburg-Vorpommern finden Eingang in den Wirtschaftsplan 2025 der FLB. Die Wirtschaftsplanung mit mittelfristiger Finanzplanung berücksichtigt alle Teilvorhaben sowie deren Finanzierung durch Förder-, Fremd- und Eigenmittel, so für die Sanierung der Gleisstrecke, den Neubau öffentliches Entladegleis und die Brückensanierung in den Jahren 2025 ff. Die mittelfristige Ertragssituation der FLB nach erfolgreicher Sanierung stellt sich deutlich verbessert dar.

Zu 4.:

Im Zuge der weiteren Vorbereitung und Umsetzung des Vorhabens inklusive Genehmigung der Bürgschaften und Erfüllung aller Voraussetzungen zur Förderung durch Land und Bund können sich Änderungen in den Dokumenten aus den im Beschluss angeführten Gründen erforderlich machen. Weiter erhält der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt umfassende Ermächtigung zur Umsetzung der gefassten Beschlüsse.

Anlagen

Anlage 1 – Entwurf der Bürgschaftserklärung

Anlage 2 – Finanzierungs- und Beteiligungsvereinbarung an der FLB GmbH (Synopse)

Anlage 3 – Wirtschaftsplan 2025 der FLB

Anlage 4 – Vermerk in Bezug auf die beihilferechtliche Einordnung

Betr. Zuwendungsbescheid des EBA vom 23.10.2024

Vier-Tore-Stadt
Neubrandenburg

Hausanschrift:
Rathaus
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395-555-0
Fax 0395 555-2600

Selbstschuldnerische Bürgschaft

Hiermit wird für den gemäß § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) möglichen Erstattungsanspruch der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Eisenbahnbundesamt (EBA), gegen die Fa.

**FLB – Friedländer Bahn – GmbH,
mit Sitz in Friedland
Pleetzer Weg 39
17098 Friedland**

welcher sich im Zusammenhang mit dem aufgrund des Schienengüterfernverkehrsnetzförderungs-gesetzes (SGFFG) erteilten Zuwendungsbescheid vom 23.10.2024, Geschäftszeichen 63.509-4F21W0671/001-4006#054 Z0036 01.00 (nebst möglichen Änderungen) bei Vorliegen von Aufhebungsgründen hinsichtlich dieses Zuwendungsbescheids ergeben könnte, unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) selbstschuldnerisch die Bürgschaft bis zum Betrag (Höchstbetrag) von

1.525.569,08 EUR

In Worten:

**-- eine Million fünfhundertfünfundzwanzigtausendfünfhundertneunundsechzig Euro
acht Cent --.**

nebst Zinsen gemäß § 49a VwVfG und Kosten (soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird) gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn übernommen.

Die Bürgschaftssumme entspricht 50 von Hundert des Zuwendungsbetrages. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft kann vom Gläubiger (EBA) ab Bekanntgabe eines Rücknahme- oder Widerrufsbescheids oder der Festsetzung des Erstattungsbetrags, sowie bei Eintritt einer auflösenden Bedingung in Anspruch genommen werden. Sie deckt 50 von Hundert der jeweiligen Forderung des Gläubigers, weitere 50 von Hundert werden durch eine gleichlautende selbstschuldnerische Bürgschaft des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gedeckt. Der Zuwendungsbetrag ist in voller Höhe durch beide Bürgschaften zusammen gesichert.

Die Bürgschaft ist mindestens zwei Jahre nach Fertigstellung der geförderten Baumaßnahme vorzuhalten. Die Bürgschaftsurkunde wird nach Durchführung der Verwendungsprüfung von der Zuwendungsbehörde zurückgegeben, sofern die Bürgschaft nicht in Anspruch genommen wird.

Mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde erlischt die Verpflichtung aus dieser Bürgschaft. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaft hat die Rückgabe unverzüglich nach Auszahlung des vom Gläubiger begehrten Betrags zu erfolgen.

Neubrandenburg, xx.02.2025

(Stempel)

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Peter Modemann
1. Beigeordneter

Anlage 2

Stand 17.01.2025 (Abstimmung der Beteiligten, gemäß Hinweisen der Rechts-/Kommunalaufsicht Lk MSE)

Beteiligungs- und Finanzierungsvereinbarung an der Friedländer Bahn GmbH (Entwurf zur Aktualisierung)	Änderung	Begründung
Die Träger der Friedländer Bahn GmbH		
a) die Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH		
b) Herr Peer-Uwe Krimpenfort		
c) Herr Miro Wichmann		
d) der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte		
e) die Stadt Neubrandenburg und	e) <u>Vier-Tore-Stadt</u> Neubrandenburg	
f) die Stadt Friedland		
und die Friedländer Bahn GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Peer-Uwe Krimpenfort und Herrn Jürgen Ströde,	und die Friedländer Bahn GmbH, vertreten durch <u>den</u> Geschäftsführer, Herrn Peer-Uwe Krimpenfort und Herrn Jürgen Ströde,	zum 31.03.2023 abberufen; Alleinvertretung durch Herrn Ströde
erklären nachfolgende Beteiligungs- und Finanzierungsvereinbarung:		
§ 1 Zielstellung der Beteiligung an der Friedländer Bahn GmbH		
(1) Die Stadt Friedland, die Stadt Neubrandenburg und der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte haben mit den bisherigen Gesellschaftern zu a) bis c) der Friedländer Bahn GmbH einen Kauf- und Abtretungsvertrag vereinbart. Darin wurden den drei kommunalen Körperschaften Geschäftsanteile an der Gesellschaft übertragen.	Die Stadt Friedland, die Stadt Neubrandenburg und der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte <u>halten als öffentlich-rechtliche Körperschaften Geschäftsanteile von je 6 % (insgesamt 18 %) an der Friedländer Bahn GmbH.</u>	Aktualisierung (Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrages)
(2) Zweck der kommunalen Beteiligung ist die Modernisierung und damit Aufrechterhaltung des schienenverkehrlichen Betriebes der Gleisanlage „Friedländer Bahnstrecke“ auf einer Strecke vom 22,6 Kilometer, die im Eigentum der Friedländer Bahn GmbH steht. Die Bahnstrecke dient der wirtschaftsnahen Verkehrsinfrastruktur im Landkreisgebiet Mecklenburgische Seenplatte.	<p>... auf einer Strecke vom 19,1 22,6 Kilometer ...</p> <p><u>Neben der Gleismodernisierung wird im Rahmen des mit dieser Vereinbarung umfassten Gesamtvorhabens in Friedland ein weiteres Entladegleis errichtet und die Eisenbahnbrücke über die Kreisstraße K73 (Ihlenfeld - Neverin) erneuert.</u></p> <p><u>Durch die langfristige Sicherstellung der Gleisanlage wird die Umstellung weiteren Güterverkehrs gewerblicher Unternehmen auf die Schiene und damit, neben</u></p>	<p>Korrektur der Gleislänge gemäß Betriebsgenehmigung vom 03.01.22</p> <p>Anführung der weiteren Teilvorhaben</p> <p>Ergänzung um die umweltpolitische Zielstellung</p>

	<u>einer strukturellen Wirtschaftsförderung, ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz ermöglicht.</u>	
§ 2 Finanzierung der Modernisierung der schienengebundenen Verkehrsanlage	§ 2 Finanzierung der Modernisierung der schienengebundenen Verkehrsanlage <u>inklusive Brückensanierung und Bau Entladegleis</u>	
Die Finanzierung der Modernisierung der Gleisanlage erfolgt durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Infrastrukturrichtlinie) vom 6. März 2024 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit sowie durch Komplementärmittel der Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH.	<p>(1) ... Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit <u>und von Fördermitteln des Bundes nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG) vom 7. August 2013 sowie durch Komplementärmittel der Stadt Friedland und der Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH (FLD; als Gesellschafterdarlehen).</u></p> <p><u>Ergeben sich bei der Durchführung gegenüber dem Finanzierungsplan des Vorhabens nicht durch Fördermittel gedeckte Mehrausgaben, so werden diese durch die Friedländer Bahn GmbH unter Einbeziehung zusätzlicher Gesellschaftermittel der FLD getragen.</u></p> <p><u>(2) Die Stadt Neubrandenburg und der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gewähren selbstschuldnerische Bürgschaften über jeweils 1.525.569,08 Euro, sind je 50 % der Fördermittel des Bundes in Höhe von 3.051.138,16 Euro, welche für die materielle Bestandskraft des Zuwendungsbescheids und somit als Auszahlungsvoraussetzung der Fördermittel erforderlich sind. Hierfür entrichtet die FLB eine jährliche Avalprovision in Höhe von 0,9 % des Bürgschaftsbetrages.</u></p>	Aktualisierung entsprechend aktuellem Finanzierungsmodell
§ 3 Umsetzung der Infrastrukturmaßnahme		
(1) Die Stadt Friedland wird als Zuwendungsempfängerin die Fördermittel nach § 2 Absatz 1 beantragen und im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde die Friedländer Bahn GmbH mit der Gleiserneuerung und dem Betrieb der modernisierten Friedländer Bahnstrecke beauftragen. Dafür müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:	(1) Die Stadt Friedland wird als Zuwendungsempfängerin <u>für die Fördermittel des Landes</u> nach § 2 Absatz 1 beantragen und wird im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde die Fördermittel für die Durchführung des Vorhabens der Friedländer Bahn GmbH, <u>welche ihrerseits die Gleiserneuerung und den Betrieb der modernisierten Friedländer Bahnstrecke</u>	Aktualisierung wegen Zeitablauf

	cke durchführt, bereitstellen beauftragen . Dafür müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:	
a) Die Förderziele der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden gewahrt.		
b) Die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften sind gewahrt.		
c) Die Interessen der Stadt Friedland als Zuwendungsempfängerin werden gewahrt, indem diese einen ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Maßnahme behält.		
d) Die wirtschaftlichen Aktivitäten der Friedländer Bahn GmbH haben sich auf den Betrieb der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Die Friedländer Bahnstrecke darf nicht eigenwirtschaftlich genutzt werden.		
e) Die Friedländer Bahn GmbH stellt den diskriminierungsfreien öffentlichen Zugang für alle interessierte Nutzer der Bahnstrecke sicher.		
	<u>Für die Förderung des Bundes nach dem SGFFG ist die Friedländer Bahn GmbH Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und die Stadt Neubrandenburg stellen selbstschuldnerische Bürgschaften gemäß § 2 Absatz 2. Die sinngemäß entsprechenden Voraussetzungen a) bis e) müssen für diese Förderung und für die Gewährung von Bürgschaften durch die Bürger gleichfalls erfüllt sein.</u>	Ergänzung wegen der Bundesförderung und der Gewährung von Bürgschaften dafür
(2) Die Friedländer Bahn GmbH hat zu gewährleisten, dass etwaige Gewinne oder Vorteile bei ihr als Eigentümerin (beispielsweise durch eine etwaige Wertsteigerung der Gleisanlage) abgeschöpft werden und nach Ablauf der Nutzungsbindung (in der Regel 25 Jahre nach Fertigstellung) von ihr an die Stadt Friedland abgeführt werden. Die Stadt Friedland ihrerseits führt diesen etwaigen Gewinn abzüglich des Eigenanteils an den Baukosten an den Zuwendungsgeber ab.	(2) Die Friedländer Bahn GmbH hat <u>bezüglich der Landesförderung</u> zu gewährleisten, dass etwaige Gewinne oder Vorteile bei ihr als Eigentümerin (beispielsweise durch eine etwaige Wertsteigerung der Gleisanlage) <u>jeweils anteilig in Höhe der Landesförderung im Verhältnis zur Gesamtfinanzierung</u> abgeschöpft werden und nach Ablauf der Nutzungsbindung (in der Regel 25 Jahre nach Fertigstellung) von ihr an die Stadt Friedland abgeführt werden. Die	Präzisierung, da Förderung durch Land und Bund

	<p>Stadt Friedland ihrerseits führt diesen etwaigen anteiligen Gewinn abzüglich des Eigenanteils an den Baukosten an den Zuwendungsgeber ab.</p>	
<p>(3) Weitere Einzelheiten über die richtlinienkonforme Abwicklung des Vorhabens, die Haftungsfreistellung der Stadt Friedland als Zuwendungsempfängerin und die Sicherung der Zweckbindung der Förderung sind einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Friedland und der Friedländer Bahn GmbH auf der Grundlage des ergangenen Zuwendungsbescheids und seiner Nebenbestimmungen vorbehalten.</p>	<p>(3) Weitere Einzelheiten über die richtlinienkonforme Abwicklung des Vorhabens, die Haftungsfreistellung der Stadt Friedland als Zuwendungsempfängerin <u>der Landesförderung</u> und die Sicherung der Zweckbindung der Förderung sind einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Friedland und der Friedländer Bahn GmbH auf der Grundlage des ergangenen Zuwendungsbescheids <u>des Landes</u> und seiner Nebenbestimmungen vorbehalten.</p>	<p>Präzisierung, da Förderung durch Land und Bund</p>
	<p>(4) Für die förderrichtlinienkonforme Umsetzung der Maßnahme und die Stellung von Bürgschaften zur Erlangung der Bundesförderung vereinbaren die <u>Friedländer Bahn GmbH und ihre kommunalen Gesellschafter folgende Maßnahmen in der Organisation des Gesamtvorhabens:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Die kaufmännische Betriebsführung liegt bei der WGF Wohnungs-GmbH Friedland als Dienstleistung für die Friedländer Bahn GmbH.</u> b) <u>Der Zahlungsverkehr im Vorhaben, das heißt laufende Ein- und Auszahlungen, erfolgt nicht über das laufende, sondern ein gesondertes Bankkonto (Unterkonto). Das gilt bereits für die Abrechnung von Planungsleistungen und Leistungen der Projektsteuerung.</u> c) <u>Erforderliche Ausschreibungen und Vergaben erfolgen unter lückenloser Mitwirkung der Stadt Friedland als Dienstleistung für die Friedländer Bahn GmbH.</u> d) <u>Es erfolgt eine Rechnungsprüfung und –freigabe für alle förderrelevanten Ein- und Auszahlungen im Vorhaben unter Mitwirkung eines der Rechnungsprüfungsämter des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte oder der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Hierzu sind verbindliche Vereinbarungen zwischen der Friedländer Bahn</u> 	<p>Ergänzung entsprechend Gesellschaftertreffen vom 08.08.2024</p>

	<p><u>GmbH, der Stadt Friedland und dem entsprechenden Gesellschafter, dessen Amt die Prüfung vornimmt, zu treffen.</u></p> <p>e) <u>Die Beteiligten vereinbaren die Einrichtung und Besetzung einer gesonderten Projektleitung für das Gesamt- und seine Teilvorhaben.</u></p>	
§ 4 Finanzierung der Komplementärmittel an der Förderung		
<p>(1) Die Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH gewährt der Friedländer Bahn GmbH zur Aufbringung der für die Gewährung der geplanten Förderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Eigenbeteiligung ein Darlehen in Höhe von 650.000 EUR über eine Laufzeit von fünfzehn Jahren. Das Darlehen wird für die Laufzeit des Darlehensvertrages mit einem Zinssatz in Höhe von 3 % p.a. verzinst.</p>	<p>(1) Die Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH als Gesellschafterin der Friedländer Bahn GmbH gewährt ihr zur Aufbringung der für die Gewährung der geplanten Förderungen <u>von Bund und Land</u> erforderlichen Eigenbeteiligung ein Darlehen in Höhe <u>von bis zu 200.000 Euro</u> über eine Laufzeit von fünfzehn Jahren. Das Darlehen wird für die Laufzeit des Darlehensvertrages mit einem Zinssatz in Höhe von 3 % p.a. verzinst.</p> <p><u>Daneben besteht aus Vorjahren ein Gesellschafterdarlehen der Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH (Restschuld), dessen Tilgung für die Dauer der Modernisierungsmaßnahme ausgesetzt und mit gleichem Zinssatz verzinst wird.</u></p>	<p>Es besteht ein Gesellschafterdarlehen; für das Vorhaben ist ein zusätzlicher Darlehensrahmen der FLD vereinbart.</p>
<p>(2) Die Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH und die Friedländer Bahn GmbH sind sich darüber einig, dass die Rückzahlung des Darlehens eine wesentliche Verbindlichkeit der Friedländer Bahn GmbH darstellt.</p>		
<p>(3) Für den Fall, dass die Friedländer Bahn GmbH während des Zeitraums der Bindefrist bei der Gewährung der Förderung zahlungsunfähig werden sollte, verzichtet die Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH für den Zeitraum einer Zahlungsunfähigkeit auf die zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden offenen Darlehensrückforderungen und Zinsen im Sinne einer Kreditausfallbürgschaft.</p>		
§ 5 Sicherungen der Stadt Friedland als Zuwendungsempfängerin	§ 5 Sicherungen der Stadt Friedland als Zuwendungsempfängerin <u>und –geberin sowie der Stadt Neubrandenburg und des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Bürgen</u>	<p>siehe geänderte Finanzierung sowie Ausreichung von Bürgschaften</p>

<p>(1) Für den Fall, dass die Friedländer Bahn GmbH während des Zeitraumes der Bindefrist den Betrieb und die Verwertung des geförderten Bahngleises einstellt oder in anderer Art und Weise gegen die Bestimmungen der zweckentsprechenden Verwendung der geförderten Gleisanlage verstoßen sollte, ist vereinbart, dass die Stadt Friedland berechtigt ist, den Betrieb der Gleisanlage in eigenem Namen und auf eigene Rechnung auch unter Einbeziehung Dritter als Handlungsgehilfen fortzuführen. Zu diesem Zweck ist die Gleisanlage der Stadt Friedland frei von Rechten Dritter zur Nutzung zu überlassen.</p>	<p>Ergänzung: ... <u>Die Stadt Friedland kann diese Rechte und Ansprüche auf einen oder beide kommunalen Mitgesellschafter der Friedländer Bahn GmbH übertragen oder diese an dem Bahnbetrieb und an der Überlassung der Gleisanlage beteiligen.</u></p>	
<p>(2) Das bedingte Nutzungsrecht der Stadt Friedland nach Absatz 1 ist im Grundbuch einzutragen.</p>	<p>Das bedingte Nutzungsrecht der Stadt Friedland <u>inklusive des Rechts auf Übertragung</u> nach Absatz 1 ist im Grundbuch einzutragen.</p>	
<p>(3) Die Friedländer Bahn GmbH gewährt der Stadt Friedland darüber hinaus während des Zeitraumes der Bindefrist eine dingliche Sicherung hinsichtlich etwaiger (Rückforderungs-) Ansprüche wegen bewilligter Fördermittel an den in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken.</p>	<p>Ergänzung: ... <u>Die Friedländer Bahn GmbH bestellt der Stadt Neubrandenburg und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Bürgen nach § 2 Abs. 2 jeweils Grundschulden an dem im Eigentum der Friedländer Bahn GmbH stehenden Grundstücken als dingliche Sicherung der Ansprüche der Stadt Neubrandenburg und des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gegen die Friedländer Bahn GmbH wegen der Inanspruchnahme der jeweiligen Bürgschaften durch das Eisenbahn-Bundesamt. Die Grundschulden sollen zu gleichem Rang mit den dinglichen Rechten, die der Stadt Friedland nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 gewährt werden, eingetragen werden. Zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung der Grundschuld bewilligt die Friedländer Bahn GmbH die Eintragung einer Vormerkung.</u></p>	
<p>(4) Die Friedländer Bahn GmbH verpflichtet sich, sämtliche nach den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Erklärungen abzugeben.</p>		
<p>§ 6 Schlussbestimmungen</p>		
<p>(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen, soweit nicht notarielle Form zu beachten ist, der Schriftform.</p>		

<p>(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Vereinbarung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit <i>a/s</i> vereinbart gelten.</p>		
--	--	--

Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2025 der FLB - Friedländer Bahn - Gesellschaft mbH

1 Rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

1.1 Geschäftsfeld des Unternehmens

Die Grundlage des Geschäftsbetriebes der FLB ist der Besitz der Grundstücke und Bahnanlagen der regelspurigen, eingleisigen Eisenbahninfrastruktur Strecke 6756 Neubrandenburg - Friedland. Diese Strecke hat eine Länge von 19,15 km und verbindet die Städte Neubrandenburg und Friedland. Sie ist vollständig im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gelegen und so Teil der Verkehrsinfrastruktur dieses Landkreises. Sie tangiert in ihrem Verlauf die Ortschaften Neuenkirchen, Staven, Roggenhagen und Pleetz. Die Strecke ist in Neubrandenburg über die Anschlussbahn Industriegebiet Neubrandenburg (AIN) mit dem öffentlichen deutschen Eisenbahnnetz verbunden. Die FLB stellt seit ihrer Gründung den Fortbestand und den Betrieb dieser Eisenbahninfrastruktur sicher. Die Gesellschaft dient so auch öffentlichen, wirtschaftsfördernden sowie umwelt- und klimaschützenden Zwecken.

In Folge einer Beteiligungs- und Finanzierungsvereinbarung wurden im Jahr 2019 durch die kommunalen Gebietskörperschaften Stadt Friedland, Stadt Neubrandenburg und Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Gesellschaftsanteile erworben. Zweck dieser kommunalen Beteiligung ist die Sicherstellung des langfristigen Weiterbetriebs der Eisenbahninfrastruktur.

1.2 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Es existiert nur eine Eisenbahnverbindung zwischen Neubrandenburg und Friedland. Somit gibt es keine Konkurrenzsituation zu anderen Eisenbahninfrastrukturbetreibern. Der Schienengüterverkehr steht vor allem im Wettbewerb mit dem Straßengüterverkehr. Derzeit besteht für den Schienengüterverkehr auf der Relation Neubrandenburg Güterbahnhof - Bahnhof Friedland bei Schüttgütern und Flüssigkeiten ein Preisvorteil von ca. 2,00 Euro je beförderter Tonne. Dieser Preisabstand rechtfertigt die Vorhaltung der Eisenbahnverkehrsverbindung für den Güterverkehr und ermöglicht deren wirtschaftlichen Betrieb. Die Voraussetzungen für den Fortbestand und Weiterbetrieb der Bahnstrecke sind derzeit gegeben.

1.3 Wesentliche Entwicklung im Planungszeitraum

Das Unternehmen hat das seit seiner Gründung angewandte Geschäftsmodell der Verpachtung der Infrastruktur an einen Betreiber und der damit einhergehenden Erzielung von Einnahmen aus Pachtzinsen bis zum Ende des Geschäftsjahres 2020 weitergeführt.

Seit dem 01.01.2021 vermarktet die FLB die Strecke selbstständig und trägt die Kosten für deren Betrieb. In den vergangenen Jahren musste die Strecke jeweils für mehrere Monate aufgrund von Oberbaumängeln gesperrt werden. Nach Notreparaturen und der Instandsetzung einiger kurzer Streckenabschnitte und der Erneuerung der Signalanlagen ist die Strecke seit dem 15.08.2023 wieder in Betrieb. Der betriebssichere Zustand der Strecke ist labil und kann nur mit einem erhöhten Inspektions- und Instandhaltungsaufwand und durch Herabsetzung der jeweils örtlich zulässigen Höchstgeschwindigkeiten aufrechterhalten werden. Eine kurzfristige Erneuerung aller betroffenen, verschlissenen Streckenabschnitte ist unerlässlich. Die FLB hat aus diesem Grund die Erneuerung der Strecke beschlossen, hierzu erste Planungsaufträge erteilt, Gutachten in Auftrag gegeben und Förderanträge zur Finanzierung der Baumaßnahme gestellt. Die Finanzierung der Erneuerung der Gleisanlagen soll zu 50 Prozent durch die Inanspruchnahme von Zuwendungen des Bundes nach dem Schienengüterverkehrs-förderungs-gesetz (SGFFG) und zu 40 Prozent mit Fördermitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern (M-V) nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Infrastrukturrichtlinie) erfolgen. Den Eigenanteil der FLB in Höhe von 10 Prozent stellt die Gesellschafterin Stadt Friedland der FLB als nicht rückzahlungspflichtigen Zuschuss aus ihrem Haushalt zur Verfügung.

In 2025 und 2026 sollen die Bauleistungen zur Gleiserneuerung erbracht und unter Benutzung der

zur Verfügung stehenden Fördermittel und Baukostenzuschüsse finanziert werden. Ein wesentlicher Teil der Gesamtinvestition soll im Planjahr 2025 erfolgen.

In 2026 ist der Neubau eines öffentlichen Ladegleises in Friedland geplant, dessen Finanzierung zu 90 Prozent mit Fördermitteln des Bundeslandes M-V realisiert werden soll. Der Eigenanteil der FLB in Höhe von 10 Prozent wird wiederum durch die Stadt Friedland als Baukostenzuschuss getragen.

In 2027 und 2028 ist der Ersatzneubau der Eisenbahnbrücke in km 7,949 geplant. Vorgesehen ist hier eine Umsetzung des Vorhabens gemäß dem Gesetz über die Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen - Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG). Hier sollen die Kosten zwischen Land M-V und FLB gemäß einer noch zu treffenden Vereinbarung geteilt werden.

2 Darstellung der Entwicklung der Planpositionen

2.1 Entwicklung der Erträge, der Aufwendungen und des Jahresergebnisses

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	(Vorvorjahr)	(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)
Gesamtbetrag der Erträge	51.336	58.000	95.000	110.000	359.162	359.162
Gesamtbetrag der Aufwendungen	72.004	51.323	93.774	96.572	335.734	337.046
Jahresergebnis	-20.668	6.677	1.226	13.428	23.428	22.116

Die FLB erzielt Erlöse im Wesentlichen aus dem Erheben von Trassennutzungsentgelten. Es wurde angenommen, dass sich die Anzahl der pro Jahr über die Strecke beförderten Güterwagen weiter erhöht und sich so die angegebenen Einnahmen erzielen lassen.

Die Aufwendungen resultieren aus den Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Strecke. In den Beträgen für 2027 und 2028 sind Abschreibungen für die erneuerten, aktivierten Schienenanlagen und in gleicher Höhe aufgelöste Sonderposten enthalten.

2.2. Entwicklung der Salden aus den Ein- und Auszahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit sowie der Investitions- und Finanzierungstätigkeit

2.2.1 Saldo der lfd. Geschäftstätigkeit

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	(Vorvorjahr)	(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Geschäftstätigkeit	94.093	68.310	95.000	110.000	120.000	120.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Geschäftstätigkeit	110.384	61.701	50.000	50.000	50.000	50.000
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der lfd. Geschäftstätigkeit	-16.291	6.608	45.000	60.000	70.000	70.000

Einzahlungen erfolgen im Wesentlichen als Erlöse aus Trassenentgelten.

Auszahlungen sind zu erwarten für:

- Kosten für den Betrieb (Betriebsleitung und -führung)
- Kosten für die Instandhaltung der Eisenbahnstrecke,
- Steuerberatung, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und Wirtschaftsprüfung
- Steuern und Versicherungen, Kredit- und Bürgschaftszinsen

2.2.2 Saldo aus der Investitionstätigkeit

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	(Vorvorjahr)	(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	65.749	0	6.297.042	877.813	195.000	1.305.000
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-65.749	0	-6.297.042	-877.813	-195.000	-1.305.000

In 2023 wurde mit einer dringlich erforderlichen Erneuerung eines Teilabschnitts begonnen, der in 2025 fertig gestellt werden soll.

In 2025 und 2026 sollen die Bauleistungen zur Gleiserneuerung und zum Neubau eines öffentlichen Ladegleises mit einem Volumen von ca. 7.175 T€ erbracht werden. In den beiden folgenden Jahren soll der Ersatzneubau der Brücke in km 7,949 mit einem Volumen von 1.500 T€ realisiert werden.

2.2.3 Saldo aus der Finanzierungstätigkeit

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	(Vorvorjahr)	(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	100.000	0	6.297.042	877.813	188.500	1.311.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	15.864	10.048	41.000	41.000	41.000	57.968
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	84.136	-10.048	6.256.042	836.813	147.500	1.253.532

In 2023 war die Aufnahme eines Kredits erforderlich, der zur Finanzierung der Erneuerung von Teilen der Bahnanlagen der Eisenbahnstrecke und zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der FLB diente. Auszahlungen im Rahmen der Finanzierungstätigkeit sind:

- Tilgungs- und Zinszahlungen auf Kredite
- Bürgschaftszinsen (ca. 27.500 Euro /a)
- Kassenkreditzinsen (ca. 10.000 Euro / a)

2.2.4 Entwicklung des Finanzmittelfonds

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	(Vorvorjahr)	(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)
Veränderung des Finanzmittelfonds	2.096	-3.440	4.000	19.000	22.500	18.532
Finanzmittelfond am Ende der Periode	24.375	20.935	24.935	43.935	66.435	84.966

Die geplante Änderung des Finanzmittelfonds bietet stets eine ausreichende Liquidität.

2.3 Investitionstätigkeit

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	(Vorvorjahr)	(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-65.749	0	-6.297.042	-877.813	-195.000	-1.305.000

in 2023: Erneuerung von Teilabschnitten und der Signalanlage.
in 2024: keine Investitionen
in 2025 und 2026: Bauleistungen zur Gleiserneuerung und zur Herstellung eines Ladegleises
in 2027 und 2028: Planung und Durchführung des Ersatzneubaus der Eisenbahnbrücke in km 7,949.

2.4 Kreditaufnahmen für Investitionen

2023	2024	2025	2026	2027	2028
-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

	(Vorvorjahr)	(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)
Kreditaufnahme	66.000	0	0	0	0	50.000
Restschuld	72.499	66.000	66.000	66.000	66.000	104.613

Der Verlauf der Restschuld resultiert aus Kreditaufnahmen für Investitionen in den Vorjahren. Konstant bleibende Restschulden ergeben sich aus einem vertraglich vereinbarten tilgungsfreien Zeitraum von vier Jahren. 2028 wird vsl. die Aufnahme eines Kredits zur Finanzierung des Eigenanteils der FLB an dem Ersatzneubau der Brücke in km 7,949 erforderlich werden. Ab 2028 erfolgen Tilgungszahlungen.

2.5 Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	(Vorvorjahr)	(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)
Kreditaufnahme	34.000	0	0	0	0	0
Restschuld	34.000	34.000	34.000	34.000	34.000	29.731

Der Verlauf der Restschuld resultiert aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in 2023. Konstant bleibende Restschulden ergeben sich aus einem vertraglich vereinbarten tilgungsfreien Zeitraum von vier Jahren. Ab 2028 erfolgen Tilgungszahlungen.

2.6 Entwicklung des Eigenkapitals

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	(Vorvorjahr)	(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)
Eigenkapital	42.915	49.592	50.818	64.246	87.674	109.790

Das Eigenkapital wird sich in Abhängigkeit von der Entwicklung des Betriebsergebnisses langfristig kontinuierlich erhöhen.

2.7 Entwicklung der Sonderposten

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	(Vorvorjahr)	(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)
Sonderposten	0	0	6.297.042	7.174.855	7.124.193	8.146.531

Sonderposten werden zum Zeitpunkt der Aktivierung der erneuerten Bahnanlagen in Höhe der Herstellungskosten gebildet und anschließend in jedem Jahr in Höhe des Betrags der jährlichen Abschreibung dieser Anlagen aufgelöst.

2.8 Entwicklung der Rückstellungen

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	(Vorvorjahr)	(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)
Rückstellungen	12.550	12.550	12.550	12.550	12.550	12.550

Rückstellungen werden jeweils für die Kosten der Erstellung des Jahresabschlusses und für die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses gebildet.

3 Darstellung der Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den kommunalen Gesellschaftern

3.1 Finanzbeziehungen

3.1.1 Bestehende Finanzbeziehungen

Derzeit bestehen keine Finanzbeziehungen zu den kommunalen Gesellschaftern.

3.1.2 Geplante Finanzbeziehungen

Es ist vorgesehen und vereinbart, dass die Gesellschafterin Stadt Friedland den Eigenmittelanteil der FLB an den Kosten der geförderten Baumaßnahmen zur Gleiserneuerung und des Neubaus eines öffentlichen Ladegleises jeweils in Höhe von 10% trägt. Die erforderliche selbstschuldnerische Bürgschaft zur Absicherung von möglichen Rückforderungen des Bundes werden die beiden kommunalen Gesellschafter Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und Stadt Neubrandenburg zu gleichen Teilen bereitstellen.

3.2 Leistungsbeziehungen

Die Gesellschaft ist durch den Gesellschaftsvertrag verpflichtet, die Eisenbahnstrecke Neubrandenburg – Friedland als öffentliche Eisenbahninfrastruktur betriebsbereit und diskriminierungsfrei für alle Benutzer vorzuhalten.

4 Erklärungen der Geschäftsführung

4.1 Einschätzung der dauernden Leistungsfähigkeit

Die Gesellschaft ist dauerhaft leistungsfähig.

Sie weist für den Planungszeitraum ein ausgeglichenes Jahresergebnis aus. Ihr geplanter Finanzmittelfond ist positiv. Sie wird im Planungszeitraum über ausreichend Eigenkapital verfügen. Ein vorhandenes Risiko, dass sie aufgrund von längeren Streckensperrungen während der im Planungszeitraum stattfindenden Bauarbeiten zur Erneuerung der Bahnanlagen Umsatzeinbußen bzw. den dauerhaften Verlust von Kunden erfährt, ist unbedingt zu minimieren bzw. auszuschließen. Es müssen deshalb bereits bei der Planung der Baumaßnahmen Verfahren und Strategien gewählt werden, welche die Sperrzeiten auf ein Minimum reduzieren bzw. optimieren.

Mit den Nutzern der Bahnstrecke sind diese Sperrzeiten so rechtzeitig zu kommunizieren, dass sie darauf durch zeitliche Verlagerung ihrer Transporte und erhöhte Lagerhaltung reagieren können.

4.2 Erklärung der Geschäftsführung zur angemessenen Vergütung gemäß § 12 Absatz 5 Eigenbetriebsverordnung M-V von Lieferungen, Leistungen und Krediten im Verhältnis zu den kommunalen Gesellschaftern

Lieferungen, Leistungen und Kredite der kommunalen Gesellschafter für die Gesellschaft werden von dieser angemessen vergütet. Dies gilt ebenso für alle umgekehrten Liefer-, Leistungs- und Kreditbeziehungen. Derzeit bestehen solche Beziehungen jedoch nicht.

4.3 Erläuterung der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen, inwiefern sie den Anforderungen des § 12 Absatz 2 bis 4 Eigenbetriebsverordnung M-V entsprechen.

Die für 2023 beschlossene Kreditaufnahme in Höhe von 170.000 € wurde in 2023 nur mit einem Betrag von 100.000 € in Anspruch genommen. Sie diene der Finanzierung der Ausgaben für Bauleistungen zur Aufrechterhaltung des betriebssicheren Zustands der Bahnanlagen der Strecke Neubrandenburg – Friedland. Die Kreditaufnahme entspricht den Anforderungen des § 12 Absatz 2 bis 4 Eigenbetriebsverordnung M-V, weil sie die dauernde Leistungsfähigkeit der Gesellschaft nicht gefährdet. Durch die Tilgungs- und Zinszahlungen für diesen Kredit werden Jahresergebnis, Finanzmittelfond und Eigenkapital der Gesellschaft nur relativ gering geschwächt und bleiben oberhalb der zulässigen Werte.

Im Planungszeitraum sind zunächst keine weiteren Kreditaufnahmen vorgesehen. Die Option, im Falle des Nichterreichens der für die kommenden Jahre geplanten Erlöse die bereits genehmigte Kreditaufnahme in voller Höhe in Anspruch zu nehmen, muss jedoch bestehen bleiben. In 2028 wird vsl. eine Neuverschuldung von 50 T€ erforderlich werden.

Friedland, 07.01.2025


Jürgen Ströde
Geschäftsführer

FLB – Friedländer Bahn – GmbH**Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025****Zusammenstellung**

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamtbetrag der Erträge	95.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen	93.774
Jahresergebnis	1.226

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	95.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	50.000
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	45.000

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.297.042
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-6.297.042

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.297.042
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	41.000
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.256.042

Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	4.000
--	-------

Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	0
--	---

Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0
--	---

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	0
--	---

In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	0,00
--	------

Sonstige Angaben

Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	70.000
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	24.935
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2023	42.915
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2024 voraussichtlich	49.592
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2025 voraussichtlich	50.818

FLB – Friedländer Bahn – GmbH							
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025							
Erfolgsplan							
		Ist	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
		(Vorvorjahr)	(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)
1	Umsatzerlöse	50.898	58.000	95.000	110.000	120.000	120.000
2	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen						
3	andere aktivierte Eigenleistungen						
4	sonstige betriebliche Erträge	438					
5	Materialaufwand	39.562	25.000	30.000	30.000	30.000	30.000
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren						
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	39.562	25.000	30.000	30.000	30.000	30.000
6	Personalaufwand						
	a) Löhne und Gehälter						
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung						
	- davon für Altersversorgung						
7	Abschreibungen	11.940	2.774	2.774	5.572	244.734	244.734
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	11.940	2.774	2.774	5.572	244.734	244.734
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten						
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 33 Absatz 4 bis 6 EigVO M-V					239.162	239.162
9	sonstige betriebliche Aufwendungen	20.055	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
10	Erträge aus Beteiligungen						
11	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens						
12	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge						
13	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens						
14	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	447	3.549	41.000	41.000	41.000	42.313
15	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag						
16	Ergebnis nach Steuern						
17	sonstige Steuern						
18	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-20.668	6.677	1.226	13.428	23.428	22.116
Verwendung des Jahresergebnisses							
	Verrechnung mit dem Verlustvortrag						
	Verrechnung mit dem Gewinnvortrag						
	Vortrag auf neue Rechnung	-20.668	6.677	1.226	13.428	23.428	22.116
	Einstellung in die Rücklagen						
	Entnahme aus den Rücklagen						
	Ausschüttung an die Gemeinde						
	Ausgleich durch die Gemeinde						

FLB – Friedländer Bahn – GmbH

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025

Finanzplan

		Ist	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
		(Vorvorjahr)	(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)
1	Periodenergebnis	-20.668	6.677	1.226	13.428	23.428	22.116
2	Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	11.940	2.774	2.774	5.572	244.734	244.734
3	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	298					
4	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)					-239.162	-239.162
5	Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	43.195	10.310				
6	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-51.504	-16.701				
7	Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens						
8	Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	447	3.549	41.000	41.000	41.000	42.313
9	Sonstige Beteiligungserträge (-)						
10	Aufwendungen (+) / Erträge (-) aus außerordentlichen Posten						
11	Ertragsteueraufwand (+) /-ertrag (-)						
12	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						
13	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
14	Ertragsteuerzahlungen (-/+)						
15	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-16.291	6.608	45.000	60.000	70.000	70.000
16	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens (+)						
17	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (-)						
18	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens (+)						
19	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)	-65.749		-6.297.042	-877.813	-195.000	-1.305.000
20	Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagevermögens (+)						
21	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (-)						
22	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (+)						
23	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (-)						

FLB – Friedländer Bahn – GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025
Finanzplan

	Ist 2023 (Vorvorjahr)	Ist 2024 (Vorjahr)	Plan	Plan	Plan	Plan
			2025 (Planjahr)	2026 (1. Folgejahr)	2027 (2. Folgejahr)	2028 (3. Folgejahr)
24						
25						
26						
27						
28	-65.749		-6.297.042	-877.813	-195.000	-1.305.000
29						
30						
31	100.000					50.000
	65.749					
32	-15.417	-6.499				-15.656
33			6.297.042	877.813	188.500	1.261.500
			629.704	87.781		
			5.667.338	790.032	188.500	1.261.500
34						
35						
36	-447	-3.549	-41.000	-41.000	-41.000	-42.313
37						
38	84.136	-10.048	6.256.042	836.813	147.500	1.253.532
39	2.096	-3.440	4.000	19.000	22.500	18.532
40	22.279	24.375	20.935	24.935	43.935	66.435
41	24.375	20.935	24.935	43.935	66.435	84.966
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds						
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	24.375	20.935	24.935	43.935	66.435	84.966
jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören						

Investitionszusammenfassung

FLB – Friedländer Bahn – GmbH							
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025							
Investitionszusammenfassung							
		Plan/HR	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	Gesamt	bis 2024	2025	2026	2027	2028	ab 2029
		(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)	(Folgejahre)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens	0	0	0	0	0	0	0
davon Sonstige	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	8.834.504	159.649	6.297.042	877.813	195.000	1.305.000	0
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen	8.834.504	159.649	6.297.042	877.813	195.000	1.305.000	0
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0
davon für Sonstige	0	0	0	0	0	0	0
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen	-8.834.504	-159.649	-6.297.042	-877.813	-195.000	-1.305.000	0
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	169.249	125.749	0	0	0	43.500	0
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	8.624.855	0	6.297.042	877.813	188.500	1.261.500	0
a) von der Gemeinde	717.486	0	629.704	87.781	0	0	0
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter	0	0	0	0	0	0	0
c) von sonstigen Dritten	7.907.370	0	5.667.338	790.032	188.500	1.261.500	0
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds	40.400	33.900	0	0	6.500	0	0
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Friedland (Entstehung/Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss	0	-629.704	-87.781	0	0	0	0
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

InvestÜ km 6,631-21,45 + 25,02

FLB – Friedländer Bahn – GmbH							
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025							
Investitionsübersicht							
Maßnahme:	Gleiserneuerung Neubrandenburg-Friedland			Bereich:	km 6,631 – 21,45 + 25,02 – 25,7		
Kurzbeschreibung:	Erneuerung der Gleise der Eisenbahnstrecke Neubrandenburg – Friedland von km 9,86 – 25,57						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja
	Gesamt	Ist bis 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan ab 2029
		(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)	(Folgejahre)
Einzahlungen	0						
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens	0						
davon Sonstige	0						
Auszahlungen	6.674.855		6.297.042	377.813	0	0	0
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0						
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen	6.674.855		6.297.042	377.813			0
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0						
davon für Sonstige	0						
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen	-6.674.855	0	-6.297.042	-377.813	0	0	0
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	0						
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	6.674.855		6.297.042	377.813	0	0	0
a) von der Gemeinde	667.486		629.704	37.781			
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter	0						
c) von sonstigen Dritten	6.007.370		5.667.338	340.032			
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds	0						
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Friedland (Entstehung/Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss			-629.704	-37.781			
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

InvestÜ Ladegleis

FLB – Friedländer Bahn – GmbH							
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025							
Investitionsübersicht							
Maßnahme:	Gleiserneuerung Neubrandenburg-Friedland			Bereich:	km 6,631 – 21,45 + 25,02 – 27,7		
Kurzbeschreibung:	Erneuerung der Gleise der Eisenbahnstrecke Neubrandenburg – Friedland von km 9,86 – 25,57						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja
	Gesamt	Ist bis 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan ab 2029
		(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)	(Folgejahre)
Einzahlungen	0	0					
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen	500.000	0	0	500.000	0	0	0
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0						
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen	500.000			500.000			
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0						
davon für Sonstige	0						
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen	-500.000	0	0	-500.000	0	0	0
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	0						
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	500.000	0	0	500.000	0	0	0
a) von der Gemeinde	50.000			50.000			
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter	0						
c) von sonstigen Dritten	450.000			450.000			
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds	0						

InvestÜ Ladegleis

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Friedland (Entstehung/Wegfall/Erhöhung/Verminderung)						
Zuschuss			-50.000			
Verlustausgleich						
Leistungsvergütung						
Ausschüttung						

InvestÜ Brücke km 7,949

FLB – Friedländer Bahn – GmbH							
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025							
Investitionsübersicht							
Maßnahme:	Gleiserneuerung Neubrandenburg-Friedland			Bereich:	km 6,631 – 21,45 + 25,02 – 27,7		
Kurzbeschreibung:	Erneuerung der Gleise der Eisenbahnstrecke Neubrandenburg – Friedland von km 9,86 – 25,57						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja
		Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	Gesamt	bis 2024	2025	2026	2027	2028	ab 2029
		(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)	(Folgejahre)
Einzahlungen	0	0					
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen	1.500.000	0	0	0	195.000	1.305.000	0
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0						
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen	1.500.000				195.000	1.305.000	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0						
davon für Sonstige	0						
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen	-1.500.000	0	0	0	-195.000	-1.305.000	0
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	43.500					43.500	
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	1.450.000	0	0	0	188.500	1.261.500	0
a) von der Gemeinde	0						
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter	0						
c) von sonstigen Dritten	1.450.000				188.500	1.261.500	
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds	6.500				6.500		

InvestÜ Brücke km 7,949

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/Wegfall/Erhöhung/Verminderung)						
Zuschuss			0			
Verlustausgleich						
Leistungsvergütung						
Ausschüttung						

InvestÜ km 21,45 - 25,02

FLB – Friedländer Bahn – GmbH							
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025							
Investitionsübersicht							
Maßnahme:	Gleiserneuerung Neubrandenburg-Friedland			Bereich:	km 6,631 – 21,45 + 25,02 – 27,7		
Kurzbeschreibung:	Erneuerung der Gleise der Eisenbahnstrecke Neubrandenburg – Friedland von km 9,86 – 25,57						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja
		Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	Gesamt	bis 2024	2025	2026	2027	2028	ab 2029
		(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)	(Folgejahre)
Einzahlungen		0					
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen		159.649	0	0	0	0	0
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen		159.649	0				0
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen		-159.649	0	0	0	0	0
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten		125.749					
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds		33.900					

InvestÜ km 21,45 - 25,02

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/Wegfall/Erhöhung/Verminderung)						
Zuschuss						
Verlustausgleich						
Leistungsvergütung						

Vermerk

in Bezug auf die beihilferechtliche Einordnung der Gewährung von Bürgschaften durch die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg (Stadt) und den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (Landkreis) zugunsten des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) für eine Förderung der Friedländer Bahn GmbH (FLB) nach dem Gesetz zur Förderung der Schienenwege der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den Schienengüterfernverkehr (Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz - SGFFG)

1. Sachlage und Prüfungsgegenstand:

Die Stadt, der Landkreis sowie die Stadt Friedland sind an der FLB zu jeweils 6 % beteiligt. Die übrigen Anteile sind in der Hand privater Gesellschafter. Die FLB ist eine kleine Kapitalgesellschaft. Sie besitzt das Bahngleis von Neubrandenburg nach Friedland (Streckenlänge 19,1 km) und betreibt dieses nach dem Eisenbahnrecht als öffentliche Verkehrsinfrastruktur, d. h., stellt es gewerblichen Nutzern zur Verfügung. Das Bahngleis wird ausschließlich für den Güterverkehr genutzt. Die drei Kommunen sind wegen des hohen öffentlichen Interesses am Betrieb und langfristigen Erhalt der Bahnstrecke an der FLB beteiligt.

Mit Zuwendungsbescheid vom 23.10.2024 des EBA wird der FLB im Rahmen einer Gesamtmaßnahme „Sanierung Friedländer Gleis von Neubrandenburg nach Friedland in Form von Gleiserneuerungen“ (Ersatzinvestitionsmaßnahme) eine Zuwendung in Höhe von 3.051.138,16 Euro komplementär zu anderen Finanzierungen zugesprochen. Die Gesamtmaßnahme hat einen zuwendungsfähigen Umfang von 6.102 TEUR und soll in den Jahren 2025/2026 umgesetzt werden.

Gemäß A.8.2 Richtlinie zum Vollzug SGFFG vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3115) in der Version vom 09. Juni 2021 ist eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder eine harte Patronatserklärung für mögliche Rückforderungen des Bundes gemäß § 2 (3) Satz 2 SGFFG in Verbindung mit § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Höhe des beantragten Zuwendungsbetrags als Höchstbetrag (gemäß Beispiel selbstschuldnerische Bürgschaft) vorzulegen. Die selbstschuldnerische Bürgschaft ist erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids vom Bürgen beim EBA einzureichen. Die selbstschuldnerische Bürgschaft wird nach Abschluss der Verwendungsprüfung an den Bürgen zurückgesandt. Die Bürgschaft darf jedoch keine Befristung vorweisen. Die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Gebietskörperschaft wird unter der Annahme akzeptiert, dass der Zuwendungsempfänger und der Bürge die Zulässigkeit einer derartigen Bürgschaft nach Landeshaushaltsrecht und nach dem Recht der Europäischen Union bejahen und die ggf. danach erforderlichen Voraussetzungen (Unterrichtung, Genehmigung und dergl.) erfüllt haben.

Die Stadt und der Landkreis beabsichtigen, die für die Ausreichung der Bundesförderung erforderliche Bürgschaft zugunsten des EBA, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, jeweils zum hälftigen Betrag zu stellen. Die Bürgschaften dienen nicht der Besicherung eines Darlehens und damit der wirtschaftlichen Risiken eines Beteiligungsunternehmens beider Kommunen über die Laufzeit eines solchen Darlehens. Vielmehr dienen sie ausschließlich als Zuwendungsvoraussetzung für die Ausreichung der Fördermittel des Bundes, als ein Baustein der Finanzierung des Gesamtvorhabens. Das Förderprogramm SGFFG des Bundes selber ist beihilferechtlich geprüft und freigestellt.

Es gilt zu prüfen, ob es sich bei der Stellung von Bürgschaften durch Stadt und Landkreis um staatliche Beihilfen handelt und ob diese nach den Regeln des EU-Beihilferechts ohne zusätzliche Genehmigung der Europäischen Kommission (Einzelnotifizierung) zulässig sind.

2. Prüfungsschritte

2.1 Begriff der Beihilfe

Nach Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag (nunmehr Art. 107 Abs. 1 AEUV) ¹sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.

Der Begriff der staatlichen Beihilfe ist weit zu fassen („gleich welcher Art“). Beihilfen sind dabei alle Begünstigungen von Unternehmen oder Produktionszweigen, soweit sie nicht durch entsprechende marktgerechte Gegenleistungen des Begünstigten kompensiert werden. Darunter fallen nicht nur direkte finanzielle Zuschüsse (z. B. Subventionen), sondern jede Entlastung von Kosten, die das Unternehmen normalerweise selbst zu tragen hat. Staatliche Mittel umfassen dabei alle aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorteile. Unerheblich ist, ob die Maßnahmen durch besondere öffentlich-rechtliche oder private Einrichtungen durchgeführt werden. Das Vorliegen einer Beihilfe setzt schon begrifflich eine Begünstigung, die ein bestimmtes Unternehmen oder einen bestimmten Produktionszweig bevorteilt, voraus.

2.2 Prüfung, ob eine staatliche Beihilfe vorliegt

Es wird zunächst geprüft, ob es sich bei der Stellung von Bürgschaften zugunsten des EBA durch zwei kommunale Gesellschafter der FLB um eine staatliche Beihilfe i. S. d. Art. 107 AEUV handelt. Aus Art. 107 AEUV folgt, dass Beihilfen kumuliert fünf Kriterien erfüllen müssen, um als „staatliche Beihilfe“ zu gelten ²:

- i. der Empfänger muss ein Unternehmen sein
- ii. die Maßnahme muss dem Staat zurechenbar und aus staatlichen Mitteln finanziert werden
- iii. dem Empfänger muss ein Vorteil zugewendet werden
- iv. das Unternehmen muss spezifisch begünstigt werden
- v. die Maßnahme muss potenziell den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.

Der Empfänger muss ein Unternehmen sein: Jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung ist ein „Unternehmen“ im beihilfenrechtlichen Sinn ³, selbst, wenn die Tätigkeit durch die öffentliche Verwaltung oder ein öffentliches Unternehmen ausgeübt wird. Bei der FLB handelt es sich um ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen, welches eine öffentlich gewidmete, gewerblich genutzte Verkehrsinfrastruktur vorhält und betreibt.

Die Maßnahme muss dem Staat zurechenbar und aus staatlichen Mitteln finanziert werden: Die Stellung von Bürgschaften durch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften Stadt und Landkreis ist dem Staat zuzurechnen. Allerdings erfolgt keine Finanzierung durch staatliche Mittel, auch nicht mittelbar durch die Stellung von Garantien als Voraussetzung

¹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Kon. Fas. b. im ABI. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47).

² Vergl. dazu die „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Abl. 2016 C 262/1 (die „Bekanntmachung zum Beihilfenbegriff“), Rz. 5.

³ Vergl. Bekanntmachung zum Beihilfenbegriff, Rz. 7; unter Hinweis auf EuGH, Urt. v. 12.9.2000, Pavlov u.a., C-180/98 u.a., ECLI:EU:C:2000:428, Rz. 74; EuGH, Urt. v. 10.1.2006, Cassa di Risparmio di Firenze u.a., C-222/04, ECLI:EU:C:2006:8, Rz. 107.

für eine zinsbegünstigte Aufnahme von Fremdkapitalmitteln, sondern lediglich die Stellung von Bürgschaften als Voraussetzung für die Ausreichung von Fördermitteln des Bundes. Das Kriterium wird nur zum Teil erfüllt.

Dem Empfänger muss ein Vorteil zugewendet werden: Dem Empfänger wird durch die Bürgschaftsgestellung kein unmittelbarer Vorteil zugewendet, da eine Darlehensaufnahme zu zinsverbilligten Konditionen aufgrund von Ausfallbürgschaften nicht stattfindet. Der mittelbare Vorteil aus der Bürgschaftsgestellung als Auszahlungsvoraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln aus einem Bundesprogramm ist durch die Notifizierung des vorliegenden Förderprogramms selber als zulässige Beihilfe einzuordnen und nicht der Bürgschaftsgestellung zuzurechnen.

Das Unternehmen muss spezifisch begünstigt werden: Die FLB wird durch die Bürgschaftsgestellung nicht spezifisch begünstigt. Begünstigter der Ausfallbürgschaften ist das EBA als Zuwendungsgeber, eine staatliche Stelle, welche aus der Zuwendung, der sachgerechten Verwendung und Abrechnung der ausgereichten Fördermittel durch den Zuwendungsempfänger keine Risiken trägt, sondern eventuell entstehende Rückforderungsansprüche gegenüber den Bürgen, somit anderen staatlichen Stellen, geltend machen kann. Begünstigter ist somit eine andere staatliche Stelle, die nicht unter den o. g. Unternehmensbegriff fällt.

Die Maßnahme muss potenziell den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen: Eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs und des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten liegt auch potenziell nicht vor. Die Bürgschaftsgestellung dient als Auszahlungsvoraussetzung für die Gewährung einer Förderung im Vorhaben „Sanierung Friedländer Gleis von Neubrandenburg nach Friedland in Form von Gleiserneuerungen“. Das Friedländer Gleis erschließt infrastrukturell eine Region nordöstlich des Oberzentrums Neubrandenburg, in welcher keine anderen Schienenwege für den Güterverkehr (oder auch Personenverkehr) vorhanden sind, mit einem Anschluss an das Schienennetz der Deutschen Bahn via Neubrandenburg. Ein Ausbleiben der Sanierung würde zwangsläufig zur einer dauerhaften Stilllegung der Bahnstrecke führen, da der Gleisbetrieb aufgrund des Zustands der Anlage derzeit mit einer zeitlich befristeten Ausnahmegenehmigung und zu stark eingeschränkten Betriebsbedingungen erfolgt. Der Gewerbestandort Friedland ist im Übrigen nicht an das Netz der Deutschen Bahn angeschlossen, sondern verkehrlich nur über das öffentliche Straßennetz zu erreichen. In diesem Sinne besteht kein Wettbewerb mit anderen Einrichtungen bzw. Unternehmen der Verkehrsinfrastruktur (Bahnverkehr, Binnenschifffahrt, Luftverkehr o. ä.), welchen aus dem Erhalt der Bahnstrecke ein wettbewerblicher Nachteil entstehen könnte. Vielmehr gleichen Vorhaltung und Betrieb des Bahngleises einen infrastrukturellen Nachteil für die gewerbliche Wirtschaft in der strukturschwachen Region Stadt und Amt Friedland aus.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass infolge der Gestellung von Ausfallbürgschaften **keine staatliche Beihilfe i. S. d. Art. 107 AEUV** vorliegt.

2.3 Anwendung der Bürgschaftsmitteilung der EU ⁴

In Ausfüllung des allgemeinen Beihilfebegriffs hat die EU-Kommission den Beihilfecharakter von Bürgschaften wie folgt bestimmt:

- i. Beihilfeempfänger/in ist gewöhnlich der/die Kreditnehmer/in, in Einzelfällen auch unmittelbar der/die Kreditgeber/in.

⁴ Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. EU Nr. C 155/10 vom 20.06.2008)

- ii. Die Begünstigung besteht darin, dass die staatliche (bzw. kommunale) Garantie den/die Empfänger/in in die Lage versetzt, Gelder zu günstigeren finanziellen Konditionen aufzunehmen als normalerweise auf den Finanzmärkten verfügbar. Üblicherweise erhält der/die Kreditnehmer/in aufgrund der staatlichen Garantie einen niedrigen Zinssatz oder er braucht weniger Sicherheiten zu leisten. In gewissen Fällen wird der/die Kreditnehmer/in ohne eine staatliche Garantie überhaupt keinen Darlehensvertrag auf dem freien Finanzmarkt abschließen können.

Der grundsätzlich wettbewerbsverfälschende Charakter von Bürgschaften ergibt sich daraus, dass staatliche Garantien den Aufbau neuer Unternehmen erleichtern und bestimmte Unternehmen in die Lage versetzen, Fremdkapital aufzunehmen, um ihren Geschäftsbereich auszuweiten bzw. überhaupt weiter im Geschäft zu bleiben.

Allerdings geht die sog. Bürgschaftsmitteilung davon aus, dass einer übernommenen Bürgschaft (hier: Garantie) eine konkrete finanzielle Transaktion, in der Regel ein Kreditgeschäft auf dem Kapitalmarkt, zugrunde liegt. Das ist vorliegend nicht der Fall. Vielmehr wird eine Garantie zugunsten einer staatlichen Behörde (EBA) übernommen, welche deren Risiko bei der Ausreichung, Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln an bzw. durch die FLB im Falle ggf. entstehender Rückzahlungsansprüche der Behörde gegenüber der FLB deckt. Somit findet der Grundsatz aus der Bürgschaftsmitteilung Anwendung, dass, wenn eine einzelne staatliche Garantie oder eine vom Staat erlassene Garantieregelung einem Unternehmen keinen Vorteil verschafft, es sich nicht um eine staatliche Beihilfe handelt (siehe ebenda, Ziff. 3.1). Infolgedessen ist die Bürgschaftsmitteilung auf den hier vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

3. Zusammenfassung der Prüfergebnisse:

3.1 Die Prüfung ergibt, dass es sich bei der Ausreichung von kommunalen Ausfallbürgschaften der Stadt und des Landkreises im vorliegenden Fall um **keine Beihilfe i. S. d. Art. 107 AEUV** handelt. Insbesondere sind drei Merkmale einer staatlichen Beihilfe (Dem Empfänger muss ein Vorteil zugewendet werden. Das Unternehmen muss spezifisch begünstigt werden. Die Maßnahme muss potenziell den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.) nicht erfüllt und ein Merkmal (Die Maßnahme muss dem Staat zurechenbar und aus staatlichen Mitteln finanziert werden.) nur teilweise erfüllt. Für die Annahme einer staatlichen Beihilfe wäre das kumulierte Vorliegen aller fünf definierten Merkmale Voraussetzung.

3.2 Die Prüfung ergibt, dass die sog. **Bürgschaftsmitteilung der EU-Kommission nicht anwendbar** ist. Der Übernahme einer Garantie durch Stadt und Landkreis liegt keine konkrete finanzielle Transaktion zugrunde (Kredit oder kreditähnliches Geschäft), auf deren beihilferechtliche Beurteilung die spezifische Regelung zu Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages (nunmehr Art. 107 und 108 1 AEUV) ausgerichtet ist.

Neubrandenburg, 20.11.2022

Ingo Bachmann
Beauftragter für Beteiligungsmanagement
Abt. Zentrale Steuerung/Beteiligungsmanagement